

## Kanalisationsbeitrag (Graz) – Für „Widmungskanäle“ war keine Anschlussgebühr zu entrichten, daher keine Grundlage für die Anrechnung eines „Altbestands“

§§ 1, 2, 3, 4  
Stmk KanalabgG,  
LGBL 1955/71;  
§ 47 e Grazer  
BauO 1881

VwGH  
15. 11. 2012,  
2011/170301  
(Berufungskomm d  
Landeshauptstadt  
Graz v  
3. 10. 2011)

Wiedererrichtung  
eines Bauwerkes;  
Kanalisations-  
beitrag;  
Anrechnung des  
Altbestands;  
Widmungskanal;  
Einmaligkeits-  
grundsatz

2013/106

Wurde ein eingeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, angebauter Garage sowie straßenseitiger Einfriedung abgebrochen und an dessen Stelle ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit vier Wohnungen, Lift, Tiefgarage für acht PKW und eine Müllsammelstelle errichtet, kann von einer „Wiedererrichtung“ nicht ausgegangen werden und es kommt die Anrechnung eines „Altbestands“ iSd § 2 Abs 3 letzter Satz KanalabgG nicht in Betracht. Nach dem hier anzuwendenden § 47 e Grazer BauO 1881 (idF LGBL 1936/61) war bei Vorliegen eines „Widmungskanals“ eine Kanalanschlussgebühr nicht zu entrichten, auch die Berücksichtigung des Einmaligkeitsgrundsatzes führt somit zu keinem anderen Ergebnis.

Dem Beschwerdeführer (Bf) wurde mit Bescheid vom 5. 4. 2005 die Bewilligung zum plan- und beschreibungsgemäßen Abbruch eines eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, einer angebauten Garage sowie einer straßenseitigen Einfriedung auf einem näher bezeichneten Grundstück erteilt. Unter Pkt 6 der mit diesem Bescheid verbundenen Auflagen wurde angeordnet, dass Kanalgrundleitungen, die stillgelegt werden, an der Einmündung in den öffentlichen Kanal und an den Kanalschächten dicht abzumauern und Putzschächte mit hygienisch einwandfreiem Material aufzufüllen seien.

Mit dem gleichfalls an den Bf gerichteten Bescheid vom 11. 8. 2005 wurde diesem die Bewilligung zum plan- und beschreibungsgemäßen Neubau eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses mit vier Wohnungen, Lift, Tiefgarage für acht PKW und einer Müllsammelstelle sowie Errichtung einer Stützmauer und Durchführung von Geländeänderungen auf dem näher bezeichneten Grundstück erteilt. Mit Bescheid vom 6. 8. 2007 wurden dort näher genannte Änderungen hinsichtlich des Bescheides vom 11. 8. 2005 bewilligt.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz schrieb mit Bescheid vom 25. 1. 2011 dem Bf einen Kanalisationsbeitrag für die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene, anschlusspflichtige gegenständliche Liegenschaft iHv insgesamt € 20.430,16, gestützt unter anderem auf §§ 2 und 4 des Kanalabgabengesetzes 1955 (in der Folge: KAbgG), vor. Begründend wurde auf die bereits erwähnten Bescheide vom 11. 8. 2005 und vom 6. 8. 2007 Bezug genommen. Hinsichtlich des auf Grund dieser Bescheide errichteten Bauwerkes bestehe die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Kanalanlage, wobei die Beitragspflicht mit 1. 7. 2007, der erstmaligen Benützung der Baulichkeit, entstanden sei.

Die gegenständliche Liegenschaft sei an einen ehemaligen Widmungskanal angeschlossen gewesen. „Widmungskanäle“ seien im Geltungsbereich der Grazer Bauordnung 1881 definitionsgemäß Kanäle gewesen, die nicht auf Kosten der Stadt Graz errichtet worden seien; diese Kanäle seien unter Inanspruchnahme privater Mittel errichtet und dann als „öffentliche Kanäle“ in das Eigentum der Stadt Graz – und damit auch in die War-

tungs- und Erhaltungspflicht derselben – übernommen worden. Die gesetzlich vorgesehene Gegenleistung für die Übernahme (den Erwerb) des Kanals durch die Stadt sei darin gelegen gewesen, dass für an diesen Kanal angeschlossene Bauten keine Kanalanschlussgebühr (heute kein Kanalisationsbeitrag) zu leisten gewesen sei. Für an Widmungskanäle angeschlossene Bauten sei daher im Geltungsbereich der Grazer Bauordnung 1881 keine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben worden.

Für Liegenschaften, die an ehemaligen Widmungskanälen angeschlossen gewesen seien, seien daher Kanalisationsbeiträge vorzuschreiben, weil der auf die Grazer Bauordnung 1881 gestützten Befreiung von der Verpflichtung zur Vorschreibung von Kanalisationsbeiträgen im Geltungsbereich des KAbgG 1955 keine Wirkung (mehr) zukomme. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der stRsp des VwGH komme im gegenständlichen Fall auch die Anrechnungsbestimmung für die Wiedererrichtung von Bauwerken oder auch Teilen davon nicht zum Tragen.

Der Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 30. 3. 2011 keine Folge gegeben.

Über Vorlageantrag des Bf wies die bel Beh mit ihrem vor dem VwGH angefochtenen Bescheid die Berufung als unbegründet ab.

Der VwGH wies die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab.

### Aus den Entscheidungsgründen:

Im Beschwerdefall ist nach Ansicht der bel Beh der Anspruch der Landeshauptstadt Graz auf Erhebung eines Kanalisationsbeitrags gem § 2 Abs 3 Stmk KAbgG, LGBL 1955/71, mit der erstmaligen Benützung des Bauwerkes am 1. 7. 2007 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt stand das Kanalabgabengesetz in der Fassung durch die Nov LGBL 2005/81 in Kraft.

Strittig ist hier allein die Frage der Anrechnung des „Altbestandes“ auf die nunmehrige Vorschreibung.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die Anrechnungsbestimmung des § 4 Abs 4 KAbgG ihrem Wortlaut nach nur bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten zur Anwendung kommt. Im Beschwerdefall wurde jedoch der bestehende „Altbestand“ abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet. Damit käme nur die Anrechnungsbestimmung des § 2 Abs 3 letzter Satz KAbgG in Betracht, wonach bei Wiedererrichtung einer abgetragenen Baulichkeit der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten ist, als das wiedererrichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet. Eine eigene Definition der „Wiedererrichtung“ enthält das KAbgG nicht. Der VwGH hat – insb bei der Interpretation baurechtlicher Vorschriften – unter „Wiedererrichtung“ den Wiederaufbau des bestandenen Gebäudes verstanden, wobei das anstelle des alten Gebäudes wieder aufgebaute Gebäude nicht eine exakte Kopie des früheren zu sein habe, jedoch weitgehende Ähnlichkeit vorliegen

müsse (vgl nur die Erk vom 15. 3. 2012, 2012/17/0016, und vom 10. 10. 2011, 2011/17/0240, mwN).

Im hier zu beurteilenden Beschwerdefall wurde entsprechend dem Bescheid vom 5. 4. 2005 ein eingeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einer angebauten Garage sowie einer straßenseitigen Einfriedung abgebrochen und an dessen Stelle ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit vier Wohnungen, Lift, Tiefgarage für acht PKW und eine Müllsammelstelle errichtet. Nach Ansicht des VwGH kann dabei nicht (mehr) von einer „Wiedererrichtung“ iS des dargelegten Begriffsverständnisses ausgegangen werden. Eine Anrechnung nach der vorgenannten Bestimmung des § 2 Abs 3 letzter Satz KAbgG – wie vom Bf angestrebt – erscheint daher nicht möglich.

Zu prüfen bleibt freilich noch, ob nicht der in § 2 Abs 1 erster Satz KAbgG zum Ausdruck gebrachte Einmaligkeitsgrundsatz zu einem anderen Ergebnis führen würde. Ausschlaggebend ist dabei die Frage, ob von der gegenständlichen Liegenschaft bereits ein Kanalisationsbeitrag eingehoben wurde bzw eingehoben hätte werden können.

Der Bf vertritt in diesem Zusammenhang zunächst die Ansicht, dass die Errichtung des „Widmungskanals“ als ein derartiger Beitrag anzusehen wäre.

Nach dem Wortlaut des § 47 e Abs 3 Grazer Bauordnung 1881 sollte die Entrichtung der Kanalanschlussgebühr für solche neuen Bauwerke entfallen, für deren Hausentwässerung Straßenkanäle in Anspruch genommen werden, die bei der Anschlussstelle nicht ausschließlich auf Kosten der Stadtgemeinde zur Herstellung gelangten (Widmungskanäle).

Schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung (arg „entfällt“) folgt, dass – bei Vorliegen eines „Widmungskanals“ – eine Kanalanschlussgebühr nicht zu entrichten war und daher auch nicht vorgeschrieben werden konnte. Maßgebend war nach der Formulierung dieser Bestimmung weiters nur das Vorliegen eines „Widmungskanals“, nicht jedoch, dass der Abgabepflichtige diesen hergestellt hätte.

Derartige Leistungen des Abgabepflichtigen zur Kanalerstellung wurden (erst) durch § 3 letzter Satz KAbgG berücksichtigt, der deren Einrechnung in den Kanalisationsbeitrag anordnete.

Durch den Entfall des § 3 KAbgG kam es in der Folge – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl VwGH 28. 9. 2006, 2003/17/0088, mit Hinweisen auf die Rsp des VfGH) – zur Nichtberücksichtigung von Eigenleistungen bei der (seinerzeitigen) Kanalerichtung im Fall der nunmehrigen Erfüllung des Abgabentatbestandes. Der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragseinhebung wurde auf die Anrechnungsvorschriften des § 2 Abs 3 letzter Satz sowie des § 4 Abs 4 KAbgG eingeschränkt.

Die Berücksichtigung des erwähnten Grundsatzes führt daher im Beschwerdefall auch zu keinem für den Bf günstigeren Ergebnis.

### Anmerkung:

*In dieser Entscheidung geht es grundlegend um die Frage, welche Reichweite der Begriff „Wiedererrichtung“ entfaltet. Es braucht wenig Sprachgefühl für das Ergebnis, dass die Neuerrichtung eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses keinesfalls die Wiederrichtung eines abgebrochenen Einfamilienhauses darstellen kann. Der VwGH zieht sich dementsprechend zu Recht auf einschlägige Vorentscheidungen zurück, in denen der Begriff der Wiederrichtung bereits hinlänglich – nach dem allgemeinen Sprachgebrauch – definiert wird. Wäre der Begriff dagegen derart weit zu verstehen, dass quasi jedes (Wohn-)Gebäude darunter fiel, würde dadurch wohl eine Perpetuierung der ursprünglich in der Grazer Bauordnung 1881 vorgesehenen Befreiung stattfinden, da die in der vorliegenden Entscheidung erwähnte Anrechnung gem § 2 Abs 3 iS KAbgG wohl immer zur Anwendung käme. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Ergebnis – vor allem im Lichte hoher Kosten der Allgemeinheit für die laufende Kanalaräumung – nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen ist (siehe dazu auch bereits VwGH 2011/17/0240): Die einmalige Errichtung eines Widmungskanals vor unzähligen Jahren soll eben nicht – zulasten der Allgemeinheit – auf ewig zu einer Befreiung von der Kanalisationsgebühr führen. Dementsprechend stellt die vorliegende Entscheidung zu Recht eine Weiterführung der aus gutem Grund restriktiven Rsp des VwGH zum Thema Kanalisationsbeitrag dar.*

Stefan Malainer/Andreas Staribacher

Dr. Stefan Malainer ist Immobilienreuhänder in Wien, Dr. Andreas Staribacher ist Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder in Wien.

manz.at – der Webshop für  
Recht, Steuer, Wirtschaft  
Jetzt portofrei bestellen!

Einfach  
testen und  
anmelden

MANZ